



HESSISCHER LANDTAG

19. 10. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 13.08.2020

Corona-Pandemie – Maßnahmen an den hessischen Hochschulen für das Wintersemester 2020/2021

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 2. April 2020 verständigten sich die Länder in einer Sitzung der Amtschefs der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) auf verschiedene Eckpunkte für das Wintersemester 2020/2021. Hierbei wurden die Termine für die Bewerbungs- und Zulassungsverfahren angepasst. Die Vorlesungen an den Universitäten und Fachhochschulen sollen einheitlich am 1. November 2020 beginnen. Angesichts der auch im Herbst und Winter noch geltenden Abstandsregeln und Hygienevorschriften werden Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2020/2021 voraussichtlich nur eingeschränkt an den Hochschulen selbst stattfinden können. Länder und Hochschulen stellen sich daher gegenwärtig auf einen Schwerpunkt digitaler Angebote ein, die wo immer vertretbar mit Präsenzangeboten kombiniert werden sollen. Dies ist unter anderem abhängig von dem Studienfach und den dort notwendigen zu vermittelnden praktischen Inhalten. In Hessen ist es den Hochschulen seit dem 9. Mai 2020 im Rahmen ihrer Selbstverwaltung überlassen über ihre Öffnung zu entscheiden.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Bei der Corona-Pandemie handelt es sich um ein dynamisches und in seinem Verlauf unvorhersehbares Geschehen, auf das auch im Hochschulbereich situationsgerecht reagiert werden muss. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür werden durch die Corona-Verordnungen der Landesregierung gesetzt. Darüber hinaus erfolgen regelmäßige Abstimmungen zwischen dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) und den Hochschulen, die eine auf einheitlichen Maßstäben beruhende Praxis gewährleisten sollen.

Im Ergebnis dieser Abstimmungen ist ein Hybridsemesterkonzept entstanden, das verstärkt Präsenzveranstaltungen und -prüfungen vorsieht, wo dies mit dem Infektionsgeschehen sowie den räumlichen und strukturellen Gegebenheiten vereinbar ist. Auch die Mensen sollen verstärkt wieder öffnen.

Die Entscheidung darüber, welche Veranstaltungen in Präsenz- und Onlineform abgehalten werden, können nur die Hochschulen selbst treffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Plant die Landesregierung einheitliche Regelungen für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wintersemester 2020/2021 an den hessischen Universitäten und Fachhochschulen?

Frage 2. Falls 1. zutreffend: welche Regelungen sind geplant?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung setzt Rahmenbedingungen für den Schutz vor einer Infektion mit Sars-CoV-2 Viren. Die konkrete Ausgestaltung im Rahmen des Hybridsemesterkonzepts ist Aufgabe der Hochschulen.

Frage 3. In welchem Rahmen hält die Landesregierung die Durchführung praktischer Kurse in entsprechenden Studienfächern (Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Biologie, usw.) für gefährdet bzw. unter welchen Bedingungen können diese uneingeschränkt stattfinden?

Die Möglichkeiten zur Durchführung praktischer Kurse hängen von den konkreten Gegebenheiten an den Hochschulen ab und stehen in Bezug zu den jeweiligen Studienfächern.

Den Hochschulen ist es gelungen, die vorgeschriebenen Praktika weitestgehend durchzuführen, indem etwa Gruppen verkleinert und Praktika umstrukturiert bzw. teilweise virtualisiert wurden.

Die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität hat mitgeteilt, dass sich die pandemiebedingten Erschwernisse insbesondere auf die Durchführung der Praktika im vorklinischen und klinischen Abschnitt des Humanmedizinstudiums sowie den Unterricht am Krankenbett auswirkten. Eine uneingeschränkte Durchführung sei nur bei Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen, etwa in räumlicher und personeller Hinsicht, möglich.

Frage 4. Welche Konzepte hat die Landesregierung für die rechtssichere Durchführung von Online-Prüfungen?

Die Erstellung von Konzepten für Online-Prüfungen erfolgt durch die Hochschulen, da sich die fachlichen und technischen Bedingungen und Vorstellungen hochschulweise unterscheiden. Grundsätzlich ist es den Hochschulen bereits jetzt möglich, Online-Prüfungen als Prüfungsform in den Prüfungsordnungen vorzusehen. Rechtliche Herausforderungen für die Durchführung von Online-Prüfungen stellen sich vor allem im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragen, da Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten mit höherrangigem Recht in Einklang stehen müssen. Das HMWK wird in Absprache mit den Hochschulen notwendige rechtliche Rahmenbedingungen schaffen. Es befindet sich hierzu gegenwärtig in Abstimmung mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten.

Frage 5. Plant die Landesregierung eine weitere Verlängerung von Regelstudienzeiten?

Entscheidungen hierzu werden in Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen getroffen.

Frage 6. Sieht die Landesregierung die Qualität der Ausbildung in den medizinischen Studiengängen (Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin) gefährdet, wenn die praktische Ausbildung weiterhin nur eingeschränkt stattfindet?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: gibt es Überlegungen der Landesregierung – ggf. in Kooperation mit den jeweiligen Kammern – um die Defizite der praktischen universitären Ausbildung durch neue Konzepte zu kompensieren, z.B. außeruniversitäre Kurse?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Universitäten gemeinsam mit den übrigen Beteiligten die praktische Ausbildung so durchführen, dass die Qualität der Ausbildung hierunter nicht leidet.

Zudem stellen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die genannten Studiengänge sicher, dass Absolventinnen und Absolventen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Frage 8. Hält die Landesregierung die Durchführung von routinemäßigen Corona-Tests bei allen Dozenten und Studenten für sinnvoll und durchführbar (analog der früher obligatorischen Thorax-Röntgen-Aufnahmen zum Ausschluss einer Tuberkulose)?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: welches Konzept verfolgt die Landesregierung zur Durchführung solcher Tests?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 und 9 gemeinsam beantwortet.

Das Wintersemester ist als Hybridsemester ausgestaltet, d.h. dass auf online gestützte Lehre zurückgegriffen wird, wenn Präsenzveranstaltungen nicht stattfinden können. Nicht alle Lehrenden und Studierenden nehmen an solchen Präsenzveranstaltungen teil.

Gemäß der Teststrategie des Bundes liegt auch in Hessen die Priorität auf der Testung symptomatischer Verdachtsfälle und enger Kontaktpersonen, großzügigen Testungen bei Ausbruchgeschehen sowie Testungen in gefährdeten Bereichen, wie z.B. in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Zeitlich befristet werden freiwillige Testungen aufgrund des Starts des neuen Schul- und Kita-Jahres für Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher angeboten, insbesondere, weil dort das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann. Außerdem gibt es auch ein freiwilliges Angebot für Personal in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe, ebenso zeitlich befristet. Die bisher schon durchgeführten Testungen haben gezeigt, dass positive Testergebnisse bei solchen anlasslosen

Testungen in äußerst geringer Anzahl auftreten. Auch bei den in der Frage angesprochenen Zielgruppen Dozentinnen und Dozenten sowie Studierenden ist bei Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln in der Regel kein erhöhtes Infektionsrisiko im Hochschulbetrieb zu erwarten. Sinnvoller als ungezielte Reihentestungen ist grundsätzlich die Einhaltung der sogenannten „AHA-Regeln“, auch an Universitäten und Hochschulen.

Frage 10. Hält die Landesregierung die rechtlichen Vorgaben für die Durchführung von Pflichttests an Universitäten für gegeben?

Gegenwärtig gibt es keine Rechtsgrundlagen für Pflichttestungen i.S.d. Frage 8.

Wiesbaden, 2. Oktober 2020

Angela Dorn